

Bitte beachten:

**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
Medien und Kommunikation
an der Universität Passau**

Vom 14. September 2010

in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 3. Februar 2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Dauer und Gliederung des Bachelor-Studiums
- § 4 Studien- und Prüfungsgebiete
- § 5 Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Prüfer, Prüferinnen
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 9 Zulassung
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel
- § 12 Durchführung der Prüfungen
- § 13 Bachelorarbeit
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14a Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 15 Bestehen der Prüfung und Prüfungsgesamtnote
- § 16 Wiederholung der Prüfung
- § 17 Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung
- § 18 Ungültigkeit der Prüfung
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Zeugnis und Urkunde
- § 21 Zusatzqualifikationen

II. Abschnitt: Besondere Bestimmungen über die einzelnen Modulgruppen

- § 22 Begriffsbestimmungen
- § 23 Modulgruppe A: Basismodule
- § 24 Modulgruppe B: Schwerpunktmodule
- § 24a Schwerpunktmodul Medienlehre
- § 25 Medienpädagogische/Mediendidaktische Schwerpunktmodule
- § 26 Kommunikationswissenschaftliche Schwerpunktmodule
- § 27 Medienwissenschaftliche Schwerpunktmodule
- § 28 Modulgruppe C: Profilmodule und Praktikum
- § 29 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung

¹Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Bachelor-Studiengangs "Medien und Kommunikation". ²In ihr soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie sich in einer Anzahl von Fachgebieten und Arbeitsfeldern, organisiert in drei Modulgruppen, gründliche Kenntnisse sowie methodische und praktische Fertigkeiten im Feld "Medien und Kommunikation" angeeignet hat.

§ 2

Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts (B.A.)" verliehen.

§ 3

Dauer und Gliederung des Bachelor-Studiums

(1) Die Studienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit sechs Semester (Regelstudienzeit).

(2) ¹Das Lehrangebot ist in Module untergliedert. ²Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten verbunden sind.

(3) Die Studien- und Prüfungsleistungen sind studienbegleitend, d. h. mit Abschluss der jeweiligen Module zu erbringen.

(4) ¹Der Höchstumfang der Lehrveranstaltungen beträgt 78 Semesterwochenstunden die etwa 160 Leistungspunkten entsprechen. ²Dazu kommen zwölf Leistungspunkte für die Bachelorarbeit und acht Leistungspunkte für das Praktikum gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. f.

§ 4

Studien- und Prüfungsgebiete

(1) ¹Der Studiengang setzt sich aus den in Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 aufgezählten drei Modulgruppen zusammen, die im Modulkatalog erläutert werden, einschließlich dem Praktikum nach Abs. 2 Nr. 3 Buchst. f sowie der Bachelorarbeit nach § 13. ²Der Modulkatalog wird von der Prüfungskommission verabschiedet und bekannt gemacht. ³Die im Modulkatalog enthaltene Beschreibung der Module soll mindestens auch Angaben zu Inhalten, Qualifikationszielen, Dauer und Häufigkeit des Angebots der Module, den Lehrformen und dem mit dem Modul verbundenen Arbeitsaufwand der Studierenden sowie den zu vergebenden Leistungspunkten und den Voraussetzungen für deren Vergabe enthalten. ⁴Bei Änderungen im Modulkatalog ist der Vertrauensschutz der Studierenden zu gewährleisten.

(2) Die Modulgruppen setzen sich wie folgt zusammen:

1. Modulgruppe A: Basismodule

- a) In den Basismodulen werden die fachlichen, methodischen und handlungspraktischen Grundlagen für das Verständnis der Erscheinungsformen, des Status und der Verwendung der Medien innerhalb der Bereiche Medienpädagogik/Mediendidaktik, Kommunikationswissenschaft und Medienwissenschaft gelegt.
- b) Die Modulgruppe setzt sich aus folgenden Modulen zusammen, die alle absolviert werden müssen:
- Theorien und Methoden
Medienpädagogik/Mediendidaktik
Kommunikationswissenschaft
Medienwissenschaft
Medienpraxis.
- c) Die Basismodule Medienpädagogik/Mediendidaktik, Kommunikationswissenschaft, Medienwissenschaft und Medienpraxis sollen bis zum Ende des dritten Semesters absolviert worden sein.

2. Modulgruppe B: Schwerpunktmodule

- a) Die Schwerpunktmodule vermitteln den Studierenden vertiefte medien- und kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse innerhalb der vier Bereiche Medienpädagogik/Mediendidaktik, Kommunikationswissenschaft, Medienwissenschaft und Medienlehre. Zu den Bereichen Medienpädagogik/Mediendidaktik, Kommunikationswissenschaft und Medienwissenschaft werden je zwei Module angeboten, zu dem Bereich Medienlehre eines. Insgesamt sind fünf Module zu wählen, wobei der Bereich Medienlehre verpflichtend zu wählen ist. Jedes Schwerpunktmodul setzt sich je nach Lehrangebot aus zwei, drei oder vier Lehrveranstaltungen vom Typ „Vorlesung“, „Wissenschaftliche Übung“ oder „Seminar“ zusammen. Alle gewählten Schwerpunktmodule sind Prüfungsmodule. Der Modulkatalog nach Abs. 1 regelt, welche Veranstaltungen und Module vor der Teilnahme an Schwerpunkt- bzw. Profilmodulen und welche Veranstaltungen innerhalb eines Moduls vor den anderen erfolgreich zu absolvieren sind.
- b) Folgende Schwerpunktmodule werden angeboten:
- aa) Schwerpunktmodul Medienlehre
- Im obligatorischen Schwerpunktmodul Medienlehre werden Querschnittskenntnisse und Wissensbestände vermittelt, die einen breit angelegten Überblick über das System Massenkommunikation und seine Organisationen ermöglichen. Dazu gehören ebenso Kenntnisse der Mediensystemlehre in den Bereichen Presse, Rundfunk und Online wie auch die dazugehörigen Funktionen der Massenmedien. Ferner werden auch die normativen und ethischen Prinzipien reflektiert, deren Diskurse sowohl im Bereich der gemeinwohlorientierten Massenkommunikation (Journalismus) als auch der interessengeleiteten öffentlichen Kommunikation (Werbung und Public Relations) zu einer vernünftigen gesellschaftlichen Praxis führen sollen.
- bb) Medienpädagogische / Mediendidaktische Schwerpunktmodule

Die Medienpädagogischen/Mediendidaktischen Schwerpunktmodule vermitteln den Studierenden vertiefte Kenntnisse sowohl in den theoretischen Grundlagen als auch in den didaktisch-methodischen Umsetzungen des Medieneinsatzes in ausgewählten Handlungsfeldern und Kommunikationssituationen. Es stehen folgende Module zur Auswahl:

- Modul 'Kulturell-ästhetische Medienbildung, Medienerziehung und Medienarbeit'
- Modul 'Medien in der Erwachsenenbildung, Berufs- und Weiterbildung'.

cc) Kommunikationswissenschaftliche Schwerpunktmodule

In den Schwerpunktmodulen sollen die im Basismodul erworbenen kommunikationswissenschaftlichen Kenntnisse vertieft und die gesellschaftlichen Bezüge der Massenmedien sowie der onlinegestützten Formate der neuen Internetöffentlichkeiten und ihrer Umwelten stärker fokussiert werden. Die wechselseitigen Abhängigkeiten und Bezüge von Journalismus und Massenmedien gegenüber Politik, Wirtschaft, Technik und Kultur stehen im Zentrum der sozialwissenschaftlichen Analysen öffentlicher Kommunikation und ihrer interpersonalen Anschlussmöglichkeiten. Es stehen folgende Module zur Auswahl:

- Modul ‚Medien und Journalismus in der Gesellschaft‘
- Modul ‚Medienwandel‘.

dd) Medienwissenschaftliche Schwerpunktmodule

In den Schwerpunktmodulen sollen die im Basismodul erworbenen medienwissenschaftlichen Kenntnisse vertieft werden, insbesondere im Hinblick auf ihre Dimension und Ausprägung in historischer, struktureller und kultureller Perspektive, auf das Verhältnis der (fiktionalen) Medienwelten/-entwürfe zur (authentischen) Realität, und auf die Funktion und Leistung einzelner Medien und von Medien in ihren Kulturräumen. Es stehen folgende Module zur Auswahl:

- Modul ‚Medienlinguistik‘
- Modul ‚Kulturwissenschaftliche Medialitätsforschung‘.

3. Modulgruppe C: Profilmodule und Praktikum

- a) In den Profilmodulen erhalten die Studierenden die Möglichkeit, neben den festgelegten Studieninhalten und den dort vermittelten Kenntnissen und Fähigkeiten im Bereich 'Medien und Kommunikation' eine noch stärkere persönliche Profilierung gemäß ihren Interessen vorzunehmen und hierauf aufbauend dem Praxisbezug Rechnung zu tragen.
- b) Der oder die Studierende wählt zwei Profilmodule aus. Beide Profilmodule sind Prüfungsmodule.
- c) Folgende Profilmodule werden angeboten:
 - Journalismus
 - Crossmedia
 - Public Relations

- Lehren und Lernen mit Multimedia
 - Informatik
 - Wirtschaft
 - Fremdsprachen.
- d) Die Profilmodule sollen nach der Absolvierung der Basismodule belegt werden.
- e) Der Modulkatalog nach Abs. 1 regelt, welche Veranstaltungen aus Basismodulen vor der Teilnahme an Profilmodulen und welche Veranstaltungen innerhalb eines Profilmoduls vor den anderen erfolgreich zu absolvieren sind.
- f) Darüber hinaus ist ein mindestens sechswöchiges Praktikum im In- oder Ausland mit Praktikumsbericht gemäß den Praktikumsrichtlinien zu absolvieren.

§ 5

Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen werden studienbegleitend während oder am Ende des Semesters, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung besucht wird, in schriftlicher und/oder mündlicher Form erbracht. ²Zu Beginn des Studiums wird für jeden Kandidaten und jede Kandidatin von der Prüfungskommission ein Leistungspunktekonto eingerichtet. ³Auf Anfrage erhält der oder die Studierende Auskunft über den Stand der Leistungspunkte, sofern er oder sie sich nicht selbst mittels elektronischer Abfrage über den Stand seines oder ihres Leistungspunktekontos informieren kann. ⁴Die Prüfungsmodule schließen mit den Teilprüfungen zur Erlangung des B.A.-Grades ab.

(2) ¹Sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 15 Abs. 1 notwendigen Prüfungsleistungen sollen bis zum Ende des sechsten Semesters erworben werden. ²Hat ein Studierender oder eine Studierende aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, sämtliche für das Bestehen der Prüfung nach § 15 Abs. 1 notwendigen Prüfungsleistungen nicht bis spätestens zum Ende des achten Semesters erworben, gelten die bis dahin noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden. ³Sind die Gründe für die Nichteinhaltung der Frist nach Satz 2 von dem oder der Studierenden nicht zu vertreten, so gewährt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist. ⁴Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.

(3) ¹Der Erwerb der Leistungspunkte in den einzelnen Modulen erfolgt durch die erfolgreiche Teilnahme an sämtlichen entsprechenden Lehrveranstaltungen, für die gleichzeitig Noten nach § 14 vergeben werden. ²Der Nachweis wird durch Klausuren, Kolloquien, Referate, Berichte, Hausarbeiten oder ähnliche Leistungen geführt. ³Die Prüfungsleistungen der Prüfungsmodule bestehen entweder aus einer Klausur mit einer Bearbeitungszeit von mindestens 40 und höchstens 180 Minuten oder aus einer Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit von höchstens sechs Wochen oder einem Protokoll beziehungsweise einem Bericht oder einer etwa fünfzehnminütigen mündlichen Prüfung. ⁴Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen können auch im Antwort-Wahl-Verfahren abverlangt werden (§ 14a). ⁵Alle erbrachten schriftlichen Prüfungsleistungen dürfen weder im Rahmen anderer Module oder Moduleile noch im Rahmen der Bachelorarbeit ein weiteres Mal als Prüfungsleistung eingebracht werden. ⁶Nähere Angaben zur Prüfungsart und der Prüfungsdauer der einzelnen Prüfungsleistungen enthält der Modulkatalog. ⁷Auf die Hausarbeit nach Satz 3 finden § 13 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 und Abs. 6 Satz 2 entsprechend Anwendung. ⁸Für alle Basismodule gilt, dass die erfolgreiche Teilnahme nur dann bestätigt werden kann, wenn sämtliche Moduleile jeweils mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet wurden. ⁹Der Versuch zum Erwerb der Leistungsnachweise kann innerhalb der Frist des Abs. 2 Satz 2 wiederholt werden. ¹⁰Hat ein Studierender oder eine Studierende aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die Leistungsnachweise nicht innerhalb dieser Frist erworben, ist er oder sie gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG zu exmatrikulieren. ¹¹Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) ¹Im Bereich der Schwerpunktmodule (Modulgruppe B) und in den Profilmodulen (Modulgruppe C) ist der konsekutive Erwerb von bestimmten Leistungsnachweisen vorgeschrieben. ²Näheres regelt der Modulkatalog (§ 4 Abs. 1 Satz 2).

(5) ¹Für einzelne Lehrveranstaltungen, bei denen die Festlegung einer Anwesenheitspflicht zur Erreichung des Lernerfolgs notwendig ist, kann die Prüfungskommission im Modulkatalog bestimmen, dass Studierende für diese Lehrveranstaltungen eine mindestens hälftige Anwesenheit nachweisen müssen, wenn die Prüfungsleistung nicht während der Lehrveranstaltung, sondern als eine die Veranstaltungsinhalte zusammenfassende Prüfungsleistung am Ende der Veranstaltung erbracht wird. ²Versäumt der oder die Studierende mehr als die Hälfte der Lehrveranstaltung, verliert er oder sie für diese Lehrveranstaltung seinen oder ihren Prüfungsanspruch. ³Für einzelne Lehrveranstaltungen, bei denen die Festlegung einer Anwesenheitspflicht zur Erreichung des Lernerfolgs notwendig ist und bei denen die Prüfungsleistung während der Veranstaltung, beispielsweise in Form eines Referates, erbracht wird, beziehungsweise in Lehrveranstaltungen, in denen keine Studien- oder Prüfungsleistungen erbracht werden, kann die Prüfungskommission im Modulkatalog eine umfassende Anwesenheitspflicht festlegen, wobei eine von Studierenden nicht zu vertretende vereinzelte Abwesenheit vom Veranstaltungsleiter oder von der Veranstaltungsleiterin zu berücksichtigen ist. ⁴Wird die Anwesenheitspflicht nach Satz 3 nicht erfüllt, gilt die Leistung als nicht erbracht. ⁵Bei der Anordnung von Anwesenheitspflicht nach den Sätzen 1 und 3 sind Art. 3 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG sowie die sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, von der Prüfungskommission zu berücksichtigen. ⁶Für Vorlesungen kann eine Anwesenheitspflicht nicht festgelegt werden. ⁷Die Notwendigkeit der Anwesenheitspflicht ist in den jeweiligen Modulkatalogen ausreichend zu begründen.

(6) ¹Bei der Berechnung von Fristen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung finden die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes entsprechend Anwendung. ²Das Gleiche gilt für die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternteilzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die Regelungen zur Elternzeit.

§ 6

Prüfungskommission

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungsleistungen wird eine Prüfungskommission eingesetzt. ²Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt die Prüfungskommission bei der organisatorischen und verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfung.

(2) ¹Die Prüfungskommission besteht aus vier prüfungsberechtigten Mitgliedern der Universität Passau, von denen mindestens drei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein müssen. ²Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bestellt.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ²Wiederbestellung ist möglich.

(4) ¹Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, soweit diese Prüfungsordnung dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden nicht bestimmte Aufgaben und Befugnisse zuweist. ²Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Sie berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung.

(5) ¹Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der

Mitglieder anwesend ist. ²Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) ¹Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen der Prüfungskommission ein. ²Er oder sie ist befugt, anstelle der Prüfungskommission unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er oder sie der Prüfungskommission unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, die Prüfungskommission dem oder der Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(7) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die eine Person in ihren Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Gegen nachteilige Bescheide steht unbeschadet der Möglichkeit zur sofortigen Klageerhebung der Rechtsbehelf des Widerspruchs zur Verfügung; er ist an den Präsidenten oder die Präsidentin der Universität zu richten. ⁴Dieser oder diese erlässt den Widerspruchsbescheid aufgrund der Entscheidung der Prüfungskommission.

§ 7

Prüfer, Prüferinnen

(1) ¹Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestellt zu Beginn jedes Semesters die Prüfer und Prüferinnen. ²In der Modulgruppe C erfolgt die Bestellung im Benehmen mit den Dekanen und Dekaninnen der betroffenen Fakultäten.

(2) ¹Zum Prüfer oder zur Prüferin können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ²Für Bachelorarbeiten können zum Prüfer oder zur Prüferin nur solche Personen bestellt werden, die außerdem den Doktorgrad erworben haben.

(3) ¹Die Bestellung zu Prüfern und Prüferinnen wird in geeigneter Form bekannt gegeben. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig. ³Scheiden prüfungsberechtigte Hochschulmitglieder aus der Hochschule aus, bleibt deren Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten.

§ 8

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG in Verbindung mit Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

(2) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission, der Prüfer und Prüferinnen sowie sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 9

Zulassung

(1) ¹Für jede Prüfungsleistung ist grundsätzlich über das Prüfungssekretariat eine Anmeldung in elektronischer oder ausnahmsweise schriftlicher Form bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission erforderlich. ²Ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Erbringung der Prüfungsleistung. ³Die Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1. die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;
2. der Nachweis der Immatrikulation im Bachelor-Studiengang Medien und Kommunikation an der Universität Passau;
3. der Bewerber oder die Bewerberin darf diese oder eine gleichartige Prüfung an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule nicht bereits endgültig nicht bestanden haben oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen oder in einem gleichartigen Studiengang exmatrikuliert worden sein.

(3) ¹Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. die Nachweise nach Abs. 2 Nrn. 1 und 2;
2. eine Erklärung darüber, dass der Bewerber oder die Bewerberin diese oder eine gleichartige Prüfung an der Universität Passau oder einer anderen Hochschule nicht bereits endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs im gleichen oder in einem gleichartigen Studiengang exmatrikuliert worden ist;
3. gegebenenfalls ein Antrag nach § 10.

²Ist der Kandidat oder die Kandidatin ohne Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, so kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission gestatten, die Nachweise in anderer Form zu führen.

(4) ¹Die Entscheidung über die Zulassung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission. ²Sie soll dem Kandidaten oder der Kandidatin spätestens vier Wochen nach der Antragstellung schriftlich mitgeteilt werden.

(5) Die Zulassung wird versagt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin eine oder mehrere der in Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 aufgezählten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Der Nachweis von in dieser Ordnung vorgesehenen Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen wird auch durch entsprechende Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bun-

der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder durch die Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. ²Satz 1 findet entsprechende Anwendung auf Studienzeiten und Studien- sowie Prüfungsleistungen, die in einem anderen als dem in dieser Studienordnung geregelten Studiengang an der Universität Passau erbracht wurden. ³Gleiches gilt für Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG oder in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG erbracht worden sind.

(2) ¹Studienzeiten an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. ²Für die Beurteilung, ob bei an ausländischen Hochschulen erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ³Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter oder der zuständigen Fachvertreterin. ⁴Ist unklar, ob wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen, kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen von Bewerbern und Bewerberinnen, die ein Studium an Fachakademien für Fremdsprachenberufe bestanden haben und die Hochschulzugangsberechtigung besitzen, werden angerechnet, soweit wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nicht bestehen.

(4) ¹Anstelle der im II. Abschnitt vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen können in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere in der Modulgruppe C auf Antrag andere Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht im Rahmen eines eigenständigen Studiengangs abgelegt wurden, angerechnet werden, soweit wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nicht bestehen. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(5) ¹Ein Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen ist schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an das Zentrale Prüfungssekretariat zu richten. ²Der Antrag ist spätestens bei der Meldung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 zu stellen. ³Die Entscheidung trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertretern und Fachvertreterinnen.

(6) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der oder die Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder

sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die vor dem Tag oder am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³Der notwendige Inhalt eines solchen Attestes wird von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission durch Aushang bekannt gegeben. ⁴In begründeten Zweifelsfällen kann der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zusätzlich ein amtsärztliches Attest verlangen. ⁵Werden die Gründe anerkannt, sind die ausstehenden Prüfungsleistungen zum nächstmöglichen Termin zu erbringen. ⁶Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Kandidaten und Kandidatinnen, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen oder den Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Die Entscheidung, ob der Kandidat oder die Kandidatin von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

(5) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Kandidaten und Kandidatinnen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Entscheidung über die Mängelrüge und ihre Konsequenzen fällt die Prüfungskommission.

(6) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission oder beim Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.

(7) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 5 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Durchführung der Prüfungen

(1) ¹Prüfungsgegenstand der studienbegleitenden Prüfungen ist jeweils der Inhalt des zugehörigen Moduls. ²Die zulässigen Hilfsmittel werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgelegt und bekannt gemacht. ³Ist eine Prüfung in einem Prüfungsmodul in Prüfungsteile gegliedert, so gilt § 14 Abs. 2.

(2) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen sind von mindestens einem Prüfer oder einer Prüferin zu bewerten; Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. ²In diesem Fall errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der beiden Prüferbewertungen, wobei eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden. ³Satz 1 Halbsatz 2 findet bei der Bewertung von Prüfungsleistungen nach § 14a keine Anwendung. ⁴Mündliche Prüfungen sind mindestens von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abzunehmen.

(3) ¹Für die jeweilige Prüfungsleistung wird vom Prüfer oder der Prüferin eine Note nach § 14 Abs. 1 festgelegt und im Fall des Abs. 1 Satz 3 eine Durchschnittsnote gemäß § 14 Abs. 2 gebildet. ²Lautet die Note mindestens "ausreichend" (4,0), ist die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich erbracht und das Prüfungsmodul bestanden. ³Der Kandidat oder die Kandidatin erhält die dafür nach §§ 24 bis 28 für den Abschluss eines Moduls vorgesehenen Leistungspunkte auf seinem oder ihrem Leistungspunktekonto gutgeschrieben. ⁴Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission teilt den Kandidaten und Kandidatinnen das Prüfungsergebnis im Anschluss an die Notenfestsetzung mit, sofern sie sich nicht selbst mittels elektronischer Abfrage über den Stand ihrer Leistungspunktekonten informieren können.

(4) ¹Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist schriftlich zu begründen. ²Mündliche Prüfungen sind in ihrem wesentlichen Verlauf zu dokumentieren und ihre Bewertung zu begründen.

§ 13

Bachelorarbeit

(1) ¹In der Modulgruppe B ist eine Bachelorarbeit zu fertigen. ²In der Bachelorarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht und selbständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann, wobei die Arbeit praxisorientierte Elemente enthalten kann.

(2) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 9 erfüllt und mindestens 110 Leistungspunkte im Bachelor-Studiengang erworben hat sowie den Nachweis über die Absolvierung des Praktikums gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. f vorlegt.

(3) Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 9.

(4) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit und der oder die mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüfer oder Prüferin werden dem Kandidaten oder der Kandidatin von der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt. ²Das Thema der Bachelorarbeit wird vom Prüfer oder von der Prüferin nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfungskandidaten oder die Prüfungskandidatin ausgegeben. ³Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.

(5) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit darf drei Monate nicht überschreiten. ²Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ³In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission nach Anhörung des Betreuers oder der Betreuerin die Abgabefrist um höchstens zwei Wochen verlängern. ⁴Weist der Kandidat oder die Kandidatin durch ärztliches Zeugnis nach, dass er oder sie durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(6) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache oder mit Zustimmung des oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission in einer neueren Fremdsprache abzufassen. ²Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht wurde.

(7) ¹Die Bachelorarbeit soll in der Regel ca. 50 Seiten nicht überschreiten. ²Die Arbeit ist in zwei Exemplaren fristgerecht beim Vorsitzenden oder bei der Vorsitzenden der Prüfungs-

kommission einzureichen. ³Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

(8) ¹Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter oder die beauftragte Gutachterin weiter. ²Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, bestimmt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfer und Prüferinnen nach § 7 Abs. 2. ³Das beziehungsweise die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ⁴Jeder Gutachter und jede Gutachterin setzt eine der in § 14 Abs. 1 aufgeführten Noten fest. ⁵Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten entsprechend § 14 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein.

(9) Für eine bestandene Bachelorarbeit werden zwölf Leistungspunkte vergeben.

(10) ¹Bei Bewertung mit "nicht ausreichend" teilt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission dem Kandidaten oder der Kandidatin dies mit. ²Eine Bachelorarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen mit folgenden Noten und Prädikaten festgesetzt:

1,0; 1,3	= sehr gut	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,3; 4,7; 5,0	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Ist eine Prüfung in einem Modul in Prüfungsteile gegliedert, wird die Prüfungsleistung für die einzelnen Prüfungsteile gesondert benotet. ²Die Note des Moduls errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsteile. ³Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

⁴Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) ¹Aus den Noten aller Prüfungsmodule und der Note der Bachelorarbeit wird eine Gesamtnote ermittelt, die sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten errechnet. ²Bei der Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

§ 14a

Schriftliche Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Bei der schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren hat der oder die Studierende unter Aufsicht gestellte Aufgaben zu lösen. ²Er oder sie hat dabei anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten mehreren Aussagen er oder sie für allein zutreffend hält oder ob er oder sie eine vorgegebene Aussage oder Frage als richtig oder falsch ansieht. ³Dabei wird eine richtige Antwort mit einem Punkt, eine falsche Antwort mit null Punkten bewertet. ⁴Die Prüfungsaufgaben sind von zwei nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfern oder Prüferinnen zu erstellen.

(2) ¹Stellt sich bei der Auswertung der Klausur heraus, dass bei einzelnen Prüfungsaufgaben zuverlässige Ergebnisse nicht möglich sind, so vermindert sich die Bezugsgröße der Bestehensgrenze (die maximale Anzahl der Punkte) um die maximale Punktzahl dieser Frage. ²Bei der Bewertung der schriftlichen Leistungsüberprüfung nach Abs. 3 ist von der korrigierten Bezugsgröße auszugehen. ³Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines oder einer Studierenden auswirken.

(3) ¹Die Leistungsüberprüfung ist bestanden, wenn der oder die Studierende mindestens 65 Prozent der maximalen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die erworbene Punktzahl mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte beträgt und die von dem oder der Studierenden erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die erstmals an dieser Klausur teilgenommen haben (relative Bestehensgrenze). ²Die relative Bestehensgrenze ist nur zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt. ³Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zugunsten der Prüflinge gerundet. ⁴Hat der oder die Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

1,0 („sehr gut“)	wenn zusätzlich mindestens 90 Prozent,
1,3 („sehr gut“)	wenn zusätzlich mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
1,7 („gut“)	wenn zusätzlich mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
2,0 („gut“)	wenn zusätzlich mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
2,3 („gut“)	wenn zusätzlich mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent,
2,7 (befriedigend“)	wenn zusätzlich mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent,
3,0 (befriedigend“)	wenn zusätzlich mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent,
3,3 (befriedigend“)	wenn zusätzlich mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent,
3,7 („ausreichend“)	wenn zusätzlich mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
4,0 („ausreichend“)	wenn zusätzlich keine oder weniger als 10 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden sind. ⁵Wurde die Mindestpunktzahl (Bestehensgrenze) nicht erreicht, lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend).

(4) ¹Das Ergebnis der Prüfung wird von einem der Prüfer oder einer der Prüferinnen festgestellt und dem oder der Studierenden mitgeteilt. ²Dabei sind anzugeben:

1. die Prüfungsnote,
2. die Bestehensgrenze,
3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin beantworteten Aufgaben insgesamt,
4. die durchschnittliche Prüfungsleistung der in Abs. 3 Satz 1 als Bezugsgröße genannten Studierenden.

³Die Mitteilung nach Sätzen 1 und 2 kann durch Aushang oder auf elektronischem Weg erfolgen.

§ 15

Bestehen der Prüfung und Prüfungsgesamtnote

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jedes der nach § 4 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 gewählten Prüfungsmodule bestanden und die Bachelorarbeit mit mindestens 4,0 benotet und die Basismodule nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 sowie das Praktikum nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. f erfolgreich absolviert und mindestens 180 Leistungspunkte erzielt wurden.

(2) Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich nach § 14 Abs. 3.

§ 16

Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Der Kandidat oder die Kandidatin kann eine mit "nicht ausreichend" bewertete Bachelorarbeit und jede im Rahmen des § 4 Abs. 2 gewählte, mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung einmal wiederholen. ²Bei der Wiederholung kann das nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a und Nr. 3 Buchst. b in Verbindung mit §§ 24 bis 28 bestehende Wahlrecht hinsichtlich der Prüfungsmodule erneut ausgeübt werden. ³Die Wiederholung muss grundsätzlich innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt beziehungsweise die Bachelorarbeit mit neuem Thema abgegeben werden, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ⁴Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist. ⁵Die Frist zur Ablegung der Wiederholungsprüfung beziehungsweise zur Abgabe der Bachelorarbeit wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁶Die Frist gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 verlängert sich für die Wiederholungsprüfung um ein Semester. ⁷Überschreitet der Kandidat oder die Kandidatin aus Gründen, die er oder sie zu vertreten hat, die Meldefrist zur Wiederholung der Prüfung oder die Frist zur Abgabe der Bachelorarbeit oder wird die Wiederholungsprüfung, zu der er oder sie sich gemeldet hat, nicht abgelegt, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) ¹Eine zweite Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewerteter Prüfungsleistungen ist nur zulässig, wenn nach der ersten Wiederholungsprüfung mindestens fünf der gemäß § 15 Abs. 1 zum Bestehen der Prüfung notwendigen sieben Module mit mindestens "ausreichend" bewertet werden. ²Die zweite Wiederholung hat innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses der Wiederholungsprüfung zu erfolgen. ³Im Übrigen gelten Abs. 1 Sätze 2 und 4 bis 7 entsprechend. ⁴Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht möglich.

(3) ¹Von allen bestandenen Prüfungsmodulen können entweder ein Modul vollständig oder einzelne Teilprüfungsleistungen aus einem Modul jeweils einmal freiwillig zur Notenverbesserung wiederholt werden. ²Nur die bessere erzielte Modulabschlussnote geht in das Zeug-

nis und in die Gesamtnote ein. ³Werden Teilprüfungsleistungen wiederholt und wird ein besseres Ergebnis erzielt, ergibt sich die Modulabschlussnote gemäß § 14 Abs. 2 aus dem Durchschnitt der verbesserten Noten und den Noten für die bereits erfolgreich erbrachten und nicht wiederholten Teilprüfungsleistungen. ⁴Die Wiederholungsmöglichkeit zur Notenverbesserung muss spätestens in dem auf die letzte erbrachte Prüfungsleistung folgenden Semester wahrgenommen werden. ⁵Eine Wiederholung der Bachelorarbeit zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

§ 17

Besondere Regelungen für Studierende mit Behinderung

(1) ¹Auf die besondere Lage Studierender mit Behinderung ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist Studierenden mit Behinderung, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren. ³Macht der oder die Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die schriftliche Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

(2) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. ²Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ³Über den Antrag entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 18

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Täuscht der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Erwirkt der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Art. 29 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. ²Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20

Zeugnis und Urkunde

(1) ¹Über das Bestehen der Prüfungsmodule und der Bachelorarbeit ist nach erfolgreicher Erbringung aller Prüfungsleistungen auf Antrag gegen Vorlage der Nachweise nach § 23 ein Zeugnis auszustellen, das die in den einzelnen Prüfungsmodulen erzielten Noten sowie die Note der Bachelorarbeit enthält; in dem Zeugnis sind auch Modulnoten, die nicht in die Gesamtnote eingehen, auszuweisen. ²Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Bei endgültigem Nichtbestehen der Prüfung wird dem oder der Studierenden auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie deren Noten enthält und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

(3) Das Zeugnis enthält in einer Anlage den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem mindestens sechswöchigen Praktikum nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. f.

(4) ¹Neben dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, die die Gesamtnote der Bachelorprüfung und das Thema der Bachelorarbeit enthält und die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts (B.A.)" gemäß § 2 beurkundet. ²Die Urkunde wird vom Dekan oder von der Dekanin der Philosophischen Fakultät und dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet und mit dem Universitätssiegel versehen. ³Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen. ⁴Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung gemäß Art. 66 Abs. 4 BayHSchG (diploma supplement) beigelegt.

§ 21

Zusatzqualifikationen

¹Auf Antrag kann die Prüfungskommission dem Kandidaten oder der Kandidatin gestatten, neben den vorgeschriebenen Prüfungsleistungen in weiteren Prüfungsmodulen Leistungen zu erbringen. ²Über die erreichten Noten wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt. ³Die Noten werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht miteinbezogen.

II. Abschnitt

Besondere Bestimmungen über die einzelnen Modulgruppen

§ 22

Begriffsbestimmungen

In den besonderen Bestimmungen des II. Abschnitts werden folgende Abkürzungen verwendet:

FFA	=	Fachspezifische Fremdsprachenausbildung
GK	=	Grundkurs
LP	=	Leistungspunkte
SE	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
V	=	Vorlesung
WÜ	=	Wissenschaftliche Übung.

§ 23

Modulgruppe A: Basismodule

(1) Die Basismodule Medienpädagogik/Mediendidaktik, Kommunikationswissenschaft, Medienwissenschaft und Medienpraxis sollen bis zum Ende des dritten Semesters absolviert worden sein.

(2) Basismodul *Theorien und Methoden*

1. Aus den in Nr. 2 aufgelisteten Vorlesungen sind vier zu wählen. Die Vorlesungen ‚Ringvorlesung „Medien und Kommunikation“‘ und ‚Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung‘ sind verpflichtend zu wählen. Aus den übrigen Vorlesungen sind zwei frei zu wählen.

2. Basismodul <i>Theorien und Methoden</i>	SWS	LP
V Ringvorlesung „Medien und Kommunikation“	2	5
V Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung	2	5
V Computervermittelte Kommunikation	2	5
V Medientheorie(n)	2	5
V Einführung in die Ästhetische Kommunikation	2	5
V Mediengeschichte	2	5
V Einführung in die Statistik	2	5
V Einführung in Politikwissenschaft	2	5
V Grundlagen der Soziologie	2	5
	8	20

(3) Basismodul *Medienpädagogik/Mediendidaktik*

Alle folgenden Vorlesungen sind zu wählen.

	SWS	LP
V Einführung in die Medienpädagogik Mediendidaktik		

und Medienbildung	2	5
V Einführung in die Medienpsychologie	2	5
	4	10

(4) Basismodul *Kommunikationswissenschaft*

Alle folgenden Vorlesungen sind zu wählen.

	SWS	LP
V Einführung in die Kommunikationswissenschaft	2	5
V Einführung in das Medienrecht	2	5
	4	10

(5) Basismodul *Medienwissenschaft*

Alle folgenden Veranstaltungen sind zu wählen.

	SWS	LP
GK Einführung in die germanistische Medienlinguistik	2	5
V Einführung in die Mediensemiotik	2	5
	4	10

(6) Basismodul *Medienpraxis*

Alle folgenden Vorlesungen und Übungen sind zu wählen.

	SWS	LP
V Ringvorlesung Journalismus und PR in Gegenwart und Zukunft	2	5
WÜ Darstellungsformen im Journalismus	2	5
	4	10
Gesamt: 5 Module	24	60

§ 24

Modulgruppe B: Schwerpunktmodule

(1) Die Auswahl der Schwerpunktmodule erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a.

(2) Aus folgenden Bereichen werden die fünf Schwerpunktmodule ausgewählt:

1. Bereich Medienlehre mit einem Schwerpunktmodul (§ 24a)
2. Bereich Medienpädagogik/Mediendidaktik mit den Medienpädagogischen/Mediendidaktischen Schwerpunktmodulen (§ 25)
3. Bereich Kommunikationswissenschaft mit den Kommunikationswissenschaftlichen Schwerpunktmodulen (§ 26)
4. Bereich Medienwissenschaft mit den Medienwissenschaftlichen Schwerpunktmodulen (§ 27).

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a.

(4) Die Schwerpunktmodule sind Prüfungsmodule.

§ 24a
Schwerpunktmodul Medienlehre

Schwerpunktmodul	<i>Medienlehre</i>	SWS	LP
V Einführung in die Medien- und Kommunikationspolitik plus WÜ Das Mediensystem der Bundesrepublik Deutschland		4	5
V Einführung in die Ethik plus WÜ Medienethik		4	5
		8	10

§ 25

Medienpädagogische/Mediendidaktische Schwerpunktmodule

(1) Schwerpunktmodul *Kulturell-ästhetische Medienbildung, Medienerziehung und Medienarbeit*

	SWS	LP
V/SE/WÜ Einführung in die Kulturell-ästhetische Medienbildung, Medienerziehung und Medienarbeit	2	5/5/5
V/SE/WÜ Methoden der medienpädagogischen Forschung: Feldforschung	2	5/5/5
SE/WÜ Produktion von Materialien für Kulturell-ästhetische Medienbildung, Medienerziehung und Medienarbeit	2	5/5
		15

(2) Schwerpunktmodul *Medien in der Erwachsenenbildung, Berufs- und Weiterbildung*

	SWS	LP
V/SE/WÜ Einführung in die Erwachsenenbildung, Berufs- und Weiterbildung	2	5/5/5
V/SE/WÜ Methoden medienbezogener Erwachsenen- bildungsforschung: Programm- und Prozessevaluation	2	5/5/5
SE/WÜ Produktion von Medien für die Erwachsenen- bildung, Berufs- und Weiterbildung	2	5/5
		15

§ 26

Kommunikationswissenschaftliche Schwerpunktmodule

(1) Schwerpunktmodul *Medien und Journalismus in der Gesellschaft*

	SWS	LP
SE Aspekte öffentlicher Kommunikation	2	5
WÜ Methoden der empirischen Kommunikationsforschung: Befragung oder Inhaltsanalyse oder Beobachtung oder Experiment	2	5
WÜ Ressort- und Vermittlungskunde	2	5
		15

(2) Schwerpunktmodul *Medienwandel*

	SWS	LP
V/SE Online-Kommunikation und Crossmedia	2	5/5
WÜ Neue Medien in Theorie und Praxis	2	5
WÜ Methoden der empirischen Kommunikationsforschung: Befragung oder Inhaltsanalyse oder Beobachtung oder Experiment	2	5
	6	15

(3) Sofern beide Schwerpunktmodule gewählt werden, ist die „WÜ Methoden der empirischen Kommunikationsforschung“ in jeweils unterschiedlichen Methoden zu absolvieren.

§ 27

Medienwissenschaftliche Schwerpunktmodule(1) Schwerpunktmodul *Medienlinguistik*

	SWS	LP
V/SE/WÜ Medienlinguistische Methodik	2	5/5/5
V/SE/WÜ Medienlinguistik I	2	5/5/5
V/SE/WÜ Medienlinguistik II	2	5/5/5
	6	15

(2) Schwerpunktmodul *Kulturwissenschaftliche Medialitätsforschung*

	SWS	LP
V Einführung in die Filmanalyse + SE Textanalytische Methodik	4	5
SE Medialitätsforschung	2	5
V/WÜ Medialitätsforschung	2	5/5
	8	15
Gesamt: 5 Module	32/34	70

§ 28

Modulgruppe C: Profilmodule und Praktikum

(1) Es sind zwei Profilmodule zu wählen.

(2) Die Profilmodule sind Prüfungsmodule.

(3) Die Profilmodule sollen nach der Absolvierung der Basismodule belegt werden.

(4) Profilmodul *Journalismus*

	SWS	LP
WÜ Zeitungsjournalismus	2	5
WÜ Zeitschriftenjournalismus	2	5
WÜ Onlinejournalismus	2	5
	6	15

(5) Profilmodul *Crossmedia*

SWS	LP
-----	----

WÜ Crossmediales Publizieren	2	5
WÜ Fernsehjournalismus	2	5
WÜ Radiojournalismus	2	5
	6	15
(6) Profilmodul <i>Public Relations</i>	SWS	LP
V/SE/WÜ Theorie und Praxis der Public Relations	2	5/5/5
V/SE/WÜ Agentur- und Verbands-PR	2	5/5/5
V/SE/WÜ Unternehmenskommunikation	2	5/5/5
	6	15
(7) Profilmodul <i>Lehren und Lernen mit Multimedia</i>	SWS	LP
WÜ Informations- und Kommunikationstechnologien in Lehr-Lern-Arrangements	2	5
WÜ Informationstechnische Grundbildung und Computerkompetenz für die Mediengesellschaft	2	5
WÜ Konzeption, Entwicklung und Erprobung computerunterstützter Lernumgebungen	2	5
	6	15
(8) Profilmodul <i>Wirtschaft</i>	SWS	LP
V und WÜ Unternehmensrechnung oder V und WÜ Management und Unternehmensführung	5	10
VSE/WÜ Medienökonomie	2	5/5/5
	7	15
(9) Profilmodul <i>Informatik</i>	SWS	LP
V+ WÜ Propädeutikum Informatik	5	6
V + WÜ Einführung in Internet Computing	5	7
Praktikum Internet Computing	2	3
	12	16
(10) Profilmodul Fremdsprachen		
1. Es ist eine der in Nr. 3 genannten Fremdsprachen zu wählen. Insgesamt sind 15 Leistungspunkte zu erbringen. Das Profilmodul Fremdsprachen mit den unter Nr. 2 aufgeführten Lehrveranstaltungen kann nur gewählt werden, wenn entsprechende durch Einstufungstest oder anderweitige Nachweise festgestellte Vorkenntnisse vorhanden sind.		
2. Es stehen Sprachkurse auf folgenden Stufen zur Auswahl	SWS	LP
FFA Aufbaustufe 2	4	5
FFA Hauptstufe 1.1	2	5
FFA Hauptstufe 1.2	2	5
	8	15

3. Folgende Sprachen stehen zur Auswahl:

Chinesisch
 Englisch
 Französisch
 Indonesisch
 Italienisch
 Polnisch
 Portugiesisch
 Russisch
 Spanisch
 Thai
 Tschechisch
 Vietnamesisch.

4. In denjenigen Sprachen, in denen eine fachspezifische Fremdsprachenausbildung im Bereich Kulturwissenschaft angeboten wird, ist diese zu wählen.

(11) Ein mindestens sechswöchiges Praktikum im Inland oder Ausland ist zu absolvieren.

		SWS	LP
Gesamt:	2 Module	12-20	30-31
	Praktikum		8
		12-20	38-39

§ 29

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2010 in Kraft. ² Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Medien und Kommunikation an der Universität Passau nach Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufnehmen. ³Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medien und Kommunikation an der Universität Passau vom 12. Februar 2009 (vABIUP S. 58) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 14. Juli 2010 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 9. September 2010, Az.: III/2.I-10.3940/2010.

Passau, den 14. September 2010

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

i. V.

Bloch

Die Satzung wurde am 14. September 2010 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 14. September 2010 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 14. September 2010.